

Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus den Ämtern:
 - Umweltamt/Untere Wasserbehörde
 - Feststellung UVP-Pflicht
 - Bekanntmachungen gem. § 7 Abs. 1 Sachrechtsdurchführungsverordnung v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)
 - Amt für Kommunalaufsicht
 - amtliche Bekanntmachung der Übertragungszweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Mörsdorf und Bollberg zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen vom 22.07.2008
 - Ordnungsamt
 - Rechtsverordnungen des Landratsamtes SHK zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
Stadt Stadroda 30.11.2008
Stadt Eisenberg 05.10.2008
 - Gesundheitsamt
 - Gripeschutzimpfung – kostenlose Impfung für alle Geflügelhalter empfohlen
- Landesamt für Bau und Verkehr
 - Bekanntmachung
- Abwasserzweckverband Gleistal
 - Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2007
- Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg
 - Öffentliche Bekanntmachung

Nichtamtlicher Teil:

- Vorsorgeuntersuchungen für Kinder ernst nehmen
- Liquidation HEDIG Holzländer Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

Saale-Holzland-Kreis
Landratsamt
Umweltamt/Untere Wasserbehörde

Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gemäß § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 d UVPG i.V.m. §§ 3 und 4 ThürUVPG vom 20.06.2007 (GVBl. S. 85)

Das Straßenbauamt Ostthüringen Gera beantragte im Zuge des Ausbaues der Bundesstraße B 2, Ortsdurchfahrt Eisenberg beim LRA SHK die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung des Wiesengrabens im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A 9, in Höhe der Anschlussstelle (AS) Eisenberg.

Gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die UVPG in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. I S. 1794) stellt die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabensträgers fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren gemäß § 20 UVPG ist gemäß § 105 Abs. 1, Satz 2 ThürWG die jeweils örtlich zuständige Untere Wasserbehörde.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Der Ausbau eines Gewässers ist Nr. 11 der Anlage 1 zum Thüringer Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (ThürUVPG) zuzuordnen und somit ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Auf Grund der überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im LRA SHK; Umweltamt, Untere Wasserbehörde zugänglich.

Eisenberg, den 14.08.2008



Schirmer
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Rodameuschel und Dorndorf** laufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	142/2	Rodameuschel	108	Trinkwasserleitung
1	142/3	Rodameuschel	108	Trinkwasserleitung, Armaturen
1	151	Rodameuschel	57	Trinkwasserleitung
1	152/1	Rodameuschel	101	Trinkwasserleitung
1	279/2	Rodameuschel	101	Trinkwasserleitungen, Armaturen
1	13/7	Dorndorf	719	Trinkwasserleitung
1	30/1	Dorndorf	34	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	30/2	Dorndorf	770	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	58	Dorndorf	353	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	64	Dorndorf	147	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	65/1	Dorndorf	400	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	65/2	Dorndorf	400	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	100	Dorndorf	1	Trinkwasserleitung
1	103/6	Dorndorf	493	Abwasserleitung
1	103/9	Dorndorf	493	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
1	103/15	Dorndorf	493	Trinkwasserleitung, Armaturen
2	246/5	Dorndorf	412	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
2	329/1	Dorndorf	707	Abwasserleitung
2	329/8	Dorndorf	681	Trinkwasserleitung
2	333	Dorndorf	22	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
2	334	Dorndorf	169	Trinkwasserleitungen
2	335	Dorndorf	157	Trinkwasserleitungen
2	337/1	Dorndorf	127	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
2	337	Dorndorf	100	Trinkwasserleitungen
2	338	Dorndorf	92	Trinkwasserleitungen
2	339/1	Dorndorf	775	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
2	339/2	Dorndorf	186	Trinkwasserleitungen
2	342/3	Dorndorf	283	Trinkwasserleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	342/4	Dorndorf	283	Trinkwasserleitungen
2	342/7	Dorndorf	34	Trinkwasserleitung
2	347	Dorndorf	100	Trinkwasserleitung
2	348	Dorndorf	210	Trinkwasserleitung
2	350	Dorndorf	350	Trinkwasserleitung, Armatur
2	362	Dorndorf	468	Trinkwasserleitungen
2	363	Dorndorf	594	Trinkwasserleitungen
2	364	Dorndorf	368	Trinkwasserleitung, Armatur
2	365	Dorndorf	170	Trinkwasserleitung
2	371	Dorndorf	594	Trinkwasserleitung
2	377	Dorndorf	108	Trinkwasserleitung
2	379	Dorndorf	357	Trinkwasserleitung
2	381	Dorndorf	175	Trinkwasserleitung
2	382	Dorndorf	487	Trinkwasserleitung
2	383	Dorndorf	3	Trinkwasserleitung
2	384/1	Dorndorf	108	Trinkwasserleitung
3	504/1	Dorndorf	503	Trinkwasserleitung
3	550	Dorndorf	3	Trinkwasserleitungen
3	551	Dorndorf	65	Trinkwasserleitungen
3	552	Dorndorf	338	Trinkwasserleitungen
3	554/2	Dorndorf	723	Trinkwasserleitung
3	554/3	Dorndorf	102	Trinkwasserleitung
3	557	Dorndorf	503	Trinkwasserleitungen
3	558	Dorndorf	503	Trinkwasserleitungen
3	559	Dorndorf	92	Trinkwasserleitungen
3	561	Dorndorf	288	Trinkwasserleitungen
3	563/1	Dorndorf	129	Trinkwasserleitung
3	566	Dorndorf	227	Trinkwasserleitungen
3	567/3	Dorndorf	125	Trinkwasserleitung
3	570/2	Dorndorf	128	Trinkwasserleitungen
3	571/3	Dorndorf	65	Trinkwasserleitung
3	571/5	Dorndorf	94	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung
3	572	Dorndorf	141	Trinkwasserleitung
3	600/20	Dorndorf	468	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
3	952	Dorndorf	258	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
3	953	Dorndorf	259	Abwasserleitung
3	954	Dorndorf	260	Abwasserleitung
3	955	Dorndorf	261	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
3	956	Dorndorf	262	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
3	957	Dorndorf	263	Abwasserleitung
3	958	Dorndorf	264	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
3	959	Dorndorf	265	Abwasserleitung
3	960	Dorndorf	266	Abwasserleitung
3	961	Dorndorf	267	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk

Die eingereichten Anträge sowie die beigegeführten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 29.09.2008 bis 24.10.2008 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruchs durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband JenaWasser**, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für die auf den folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Jenalöbnitz, Golmsdorf, Löberschütz, Posewitz und Wonnitz** laufenden Leitungen bzw. Anlagenträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	18	Jenalöbnitz	198	Trinkwasserleitung
1	19	Jenalöbnitz	117	Trinkwasserleitung
1	21	Jenalöbnitz	174	Trinkwasserleitung
2	59	Jenalöbnitz	64	Abwasserleitung
3	115/1	Jenalöbnitz	178	Quellschacht, Sickerleitungen
3	118/2	Jenalöbnitz	3	Trinkwasserleitung
3	118/3	Jenalöbnitz	3	Trinkwasserleitung
3	128	Jenalöbnitz	42	Quellschacht, Sickerleitungen
3	208	Jenalöbnitz	3	Trinkwasserleitung
3	210	Jenalöbnitz	3	Trinkwasserleitung, Hochbehälter
3	217/1	Jenalöbnitz	174	Trinkwasserleitung
3	217/2	Jenalöbnitz	174	Trinkwasserleitung
3	218/1	Jenalöbnitz	20	Trinkwasserleitung
3	218/2	Jenalöbnitz	20	Trinkwasserleitung
3	219/2	Jenalöbnitz	179	Trinkwasserleitung
3	221/1	Jenalöbnitz	3	Trinkwasserleitung
3	223/1	Jenalöbnitz	179	Trinkwasserleitung
3	224/2	Jenalöbnitz	78	Trinkwasserleitung
3	225/1	Jenalöbnitz	76	Trinkwasserleitung
3	226/1	Jenalöbnitz	76	Trinkwasserleitung
3	229/2	Jenalöbnitz	16	Trinkwasserleitung
3	230/2	Jenalöbnitz	122	Trinkwasserleitung
3	231/1	Jenalöbnitz	23	Trinkwasserleitung
3	231/2	Jenalöbnitz	23	Trinkwasserleitung
3	232/3	Jenalöbnitz	187	Trinkwasserleitung
6	1383	Jenalöbnitz	84	Trinkwasserleitung
6	1384	Jenalöbnitz	80	Trinkwasserleitung
7	1485/1	Jenalöbnitz	201	Trinkwasserleitung
7	1486	Jenalöbnitz	220	Trinkwasserleitung
7	1527	Jenalöbnitz	103	Trinkwasserleitung
7	1532	Jenalöbnitz	3	Trinkwasserleitung
7	1534/5	Jenalöbnitz	3	Trinkwasserleitung
7	1535	Jenalöbnitz	153	Trinkwasserleitung
7	1536	Jenalöbnitz	153	Trinkwasserleitung
7	1540	Jenalöbnitz	161	Trinkwasserleitung
7	1542/1	Jenalöbnitz	23	Trinkwasserleitung
7	1544	Jenalöbnitz	3	Trinkwasserleitung
7	1554/1	Jenalöbnitz	42	Trinkwasserleitung
7	1555	Jenalöbnitz	96	Trinkwasserleitung
7	1556	Jenalöbnitz	64	Trinkwasserleitung
7	1557	Jenalöbnitz	150	Trinkwasserleitung
7	1558	Jenalöbnitz	85	Trinkwasserleitung
7	1559	Jenalöbnitz	161	Trinkwasserleitung
1	104	Golmsdorf	119	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerke

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
1	120/8	Golmsdorf	299	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
2	143/2	Golmsdorf	297	Abwasserleitung
2	231	Golmsdorf	354	Abwasserleitung
2	232	Golmsdorf	381	Abwasserleitung
2	233	Golmsdorf	74	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
2	243/b	Golmsdorf	297	Abwasserleitung
6	1220	Golmsdorf	297	Abwasserleitung
6	1222	Golmsdorf	297	Trinkwasserleitung, Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
6	1232	Golmsdorf	14	Abwasserleitung
6	1261	Golmsdorf	140	Trinkwasserleitung
6	1295	Golmsdorf	74	Trinkwasserleitung
6	1296	Golmsdorf	102	Trinkwasserleitung
6	1297	Golmsdorf	134	Trinkwasserleitung
6	1298	Golmsdorf	318	Trinkwasserleitung
6	1299	Golmsdorf	318	Trinkwasserleitung
6	1300	Golmsdorf	348	Trinkwasserleitung
6	1311	Golmsdorf	297	Trinkwasserleitung
6	1313/1	Golmsdorf	297	Trinkwasserleitung, Hochbehälter
1	33	Löberschütz	10	Trinkwasserleitung
1	34	Löberschütz	35	Trinkwasserleitung
1	35	Löberschütz	43	Trinkwasserleitung
1	45	Löberschütz	142	Trinkwasserleitung
1	52/1	Löberschütz	125	Abwasserleitung
1	145/7	Löberschütz	21	Trinkwasserleitung
1	149/1	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
1	150/2	Löberschütz	19	Abwasserleitung
1	158/b	Löberschütz	147	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
1	160/1	Löberschütz	54	Abwasserleitung, Abwasserschachtbauwerk
2	182/1	Löberschütz	151	Trinkwasserleitung
2	184/2	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
2	238/1	Löberschütz	35	Trinkwasserleitungen, Armaturen
2	242	Löberschütz	54	Trinkwasserleitung
2	243	Löberschütz	170	Trinkwasserleitung
2	244	Löberschütz	61	Trinkwasserleitung
2	245	Löberschütz	120	Trinkwasserleitung
2	246	Löberschütz	9	Trinkwasserleitung
2	251	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
2	252	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
2	261/1	Löberschütz	52	Trinkwasserleitung
2	263	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
2	1041	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	592	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	593	Löberschütz	54	Trinkwasserleitung
4	594	Löberschütz	54	Trinkwasserleitung
4	595	Löberschütz	10	Trinkwasserleitung
4	596	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	597	Löberschütz	10	Trinkwasserleitung
4	598	Löberschütz	30	Trinkwasserleitung
4	599	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	601	Löberschütz	29	Trinkwasserleitung
4	602	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	604/1	Löberschütz	63	Trinkwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
4	605	Löberschütz	69	Trinkwasserleitung
4	606	Löberschütz	55	Trinkwasserleitung
4	607	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	608	Löberschütz	36	Trinkwasserleitung
4	609	Löberschütz	2	Trinkwasserleitung
4	610	Löberschütz	64	Trinkwasserleitung
4	639	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	648/1	Löberschütz	21	Trinkwasserleitung
4	650	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	651	Löberschütz	10	Trinkwasserleitung
4	652	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	653	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	655	Löberschütz	9	Trinkwasserleitung
4	657	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	658	Löberschütz	21	Trinkwasserleitung
4	659	Löberschütz	21	Trinkwasserleitung
4	669	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
4	680	Löberschütz	147	Trinkwasserleitung
5	713/7	Löberschütz	9	Trinkwasserleitung
1	24/3	Posewitz	34	Trinkwasserleitung
1	63/2	Wonnitz	3	Trinkwasserleitung
1	64	Wonnitz	38	Trinkwasserleitung
1	65	Wonnitz	7	Trinkwasserleitung
1	66	Wonnitz	73	Trinkwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **29.09.2008 bis 24.10.2008** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegV BG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den **Zweckverband ZWA Holzland**, Rodaer Strasse 47 in 07629 Hermsdorf wurde für die auf dem folgenden Grundstück in der **Gemarkung Stadtroda** laufende Versorgungsleitung die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) beantragt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	GB-Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	646	Stadtroda	474	Trinkwasserleitung (Schutzstreifenbreite 4 m)

Der eingereichte Antrag sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom **29.09.2008 bis 24.10.2008** während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer des oben genannten Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Schirmer
Amtsleiter



Übertragungszweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Bollberg und Mörsdorf zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen durch die Gemeinde Mörsdorf vom 22.07.2008

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Übertragungszweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Bollberg und Mörsdorf zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen durch die Gemeinde Mörsdorf vom 22.07.2008 mit Bescheid vom 22.08.2008, Az.: 412 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 22.08.2008



Heller
Landrat

Übertragungszweckvereinbarung

Auf der Grundlage der §§ 7–15 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) und der §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1, 2, 4, 8, des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (ThürKitaG) vom 16.12.2005 sowie des Beschlusses DS – GR03/018/2008 des Gemeinderates der Gemeinde Mörsdorf vom 05.05.2008 und des Gemeinderates der Gemeinde Bollberg 10/08 vom 08.07.2008 schließen die Gemeinde Mörsdorf und die Gemeinde Bollberg, vertreten durch die Bürgermeister, nachfolgende Zweckvereinbarung ab.

§ 1 Aufgaben

- Die Gemeinde Bollberg überträgt die ihr nach § 2 KitaG obliegende Aufgabe der Bereitstellung von Kindergartenplätzen und alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben nach dem KitaG und anderen Rechtsvorschriften auf die Gemeinde Mörsdorf.

2. Die Gemeinde Mörsdorf sichert im Rahmen des jährlich zu erstellenden Bedarfsplanes (§ 17 ThürKitaG) die Bereitstellung der erforderlichen Plätze gem. § 2 ThürKitaG ab.
3. Die Gemeinde Mörsdorf nimmt auf der Grundlage der vorliegenden Anträge auf einen Kindergartenplatz die Bereitstellung der erforderlichen Plätze vor.
4. Analog der Kindergartenplätze wird mit der Bereitstellung von Krippenplätzen (Kinder unter 2 Jahren) verfahren.

§ 2 Befugnisse

Die Gemeinde Mörsdorf ist berechtigt und verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stehenden Befugnisse der übertragenden Gemeinde auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

1. Der Gemeinde Mörsdorf wird das Recht übertragen, zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben Kindertageseinrichtungsordnungen sowie die dazugehörige Entgeltordnung für das Gebiet der Gemeinde Bollberg zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern.
2. Mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung gilt die Kindertageseinrichtungsordnung über die Benutzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Mörsdorf vom 01.07.2007 und die Entgeltordnung des Trägers der Kindertagesstätte der Gemeinde Mörsdorf vom 01.01.2007 auch für die Gemeinde Bollberg.
3. Die Gemeinde Bollberg verpflichtet sich, die in Abs. 1 und 2 genannten Satzungen in der für ihre Satzungen vorgesehenen Bekanntmachungsform, öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Gemeinde Bollberg ist im Satzungserlassverfahren zu hören.

§ 4 Kosten und Kostenersatz

1. Die Gemeinde Bollberg beteiligt sich an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung (§ 18 ThürKitaG). Ein Katalog, der die Betriebskosten exemplarisch aufführt ist als Anlage beigefügt.
2. Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen werden gemeinschaftlich getragen, soweit diese nicht durch Zuweisung vom Land, Elternbeiträge, Eigenmittel des Trägers oder andere zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden.
3. Die Kostenbeteiligung für die Betriebskosten, einschließlich der Instandhaltungsmaßnahmen werden auf der Grundlage einer Kostenanalyse, die jährlich bis zum 31. März zu erstellen ist, erhoben und erfolgt in Form einer Berechnung der Kosten je Kind und Monat bezogen auf die Einrichtung. Die Kostenanalyse wird vom Träger der Kindertagesstätte erstellt und bedarf der Zustimmung der Gemeinde Mörsdorf. Der Gemeinde Bollberg wird die Kostenanalyse als Planungsgrundlage zur Kenntnis gegeben.
4. Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen des voraussichtlich anteiligen Jahreszuschusses durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. des Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreitet, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.05. des Folgejahres.
5. Falls von der Gemeinde Bollberg keine Kinder die Kindertagesstätte besuchen, ist trotzdem durch die Gemeinde Bollberg ein Sockelbetrag für drei Kindergartenplätze entsprechend der durchschnittlichen Kosten des Betreibers aus der letzten Betriebskostenabrechnung monatlich zu entrichten. In diesen sind ausschließlich die auch bei der Nichtinanspruchnahme der Kindergartenplätze der Gemeinde Mörsdorf entstehenden Betreiberkosten enthalten. Dazu zählen nicht die Kosten des pädagogischen Fachpersonals, sondern ausschließlich die Fixkosten aus der Vorhaltung der Einrichtung.

6. Die Kostenbeteiligung an investiven Maßnahmen wird bei Bedarf einvernehmlich gesondert vertraglich geregelt.

§ 5 Änderung/Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung dieser Zweckvereinbarung kann durch einen Partner zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten erfolgen. Die außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt.
3. Eine Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung beider Partner und wird der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.
4. Eine vorübergehende Schließung oder Einschränkung des Kindergartenbetriebes beendet das Vertragsverhältnis nicht, soweit dies auf unverschuldete oder sachgerechte Umstände zurückzuführen ist.
5. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben oder scheidet ein Partner aus, so findet keine Auseinandersetzung statt, da die Gemeinde Bollberg keine Vermögenswerte zur Errichtung und Erhaltung der Kindertagesstätte eingebracht hat. Das Gebäude und das Inventar bleibt Eigentum der Gemeinde Mörsdorf.

§ 6 Schlichtungsverfahren

Können Meinungsverschiedenheiten unter den beteiligten Partnern nicht endgültig bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung/Wirksamwerden

1. Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Die vertragsabschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Mörsdorf, den 22.07.2008

Bollberg, den 14.07.2008


Lehmann
Bürgermeister
Gemeinde Mörsdorf


Rosenkranz
Bürgermeister
Gemeinde Bollberg



Anlage

Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierung plan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 – 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 – 47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 – 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 – 63
Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtung:		
15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Thüringer Erziehungsgeld	17
18	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

Die aufgeführten Ausgabe- und Einnahmearten sind exemplarisch zu verstehen, d. h. diese Liste versteht sich nicht als vollständige und abschließende Aufzählung.

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Übertragungszweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Bollberg und Mörsdorf zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen durch die Gemeinde Mörsdorf vom 22.07.2008

hier: Antrag vom 23.07.2008

Die Gemeinde Bollberg und die Gemeinde Mörsdorf, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371) und der Beschlüsse

des Gemeinderates der Gemeinde Bollberg, Beschluss-Nr.: IV./2008/0010 vom 08.07.2008

und

des Gemeinderates der Gemeinde Mörsdorf, Beschluss-Nr.: DS-GR03/018/2008 vom 05.05.2008

die Übertragungszweckvereinbarung zur Bereitstellung von Kindergartenplätzen durch die Gemeinde Mörsdorf geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller
Landrat



Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt, Bauen und Wohnen

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 19.08.2008

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006, S. 541) wird für die Stadt Stadtroda verordnet:

§ 1

aus Anlass des 1. Advents am 30.11.2008 dürfen am genannten Sonntag die Verkaufsstellen in der Stadt Stadtroda von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwendungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 19.08.2008

Im Auftrag



Lenz
Abteilungsleiter



Abteilung Ordnung/Sicherheit, Umwelt, Bauen und Wohnen

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.09.2008

Auf Grund des § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl 2006, S. 541) wird für die Stadt Eisenberg verordnet:

§ 1

In der Stadt Eisenberg dürfen am Sonntag, dem 05. Oktober 2008, aus Anlass des 3. Eisenberger Landmarktes die Verkaufsstellen der Stadt Eisenberg von 11.00 bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zuwendungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Eisenberg, den 05.09.2008

Im Auftrag



Lenz
Abteilungsleiter



Gesundheitsamt:

Gripeschutzimpfung – kostenlose Impfung für alle Geflügelhalter empfohlen

Wie jedes Jahr im Herbst steht auch dieses Jahr die Grippezeit wieder bevor. Die Influenza oder „echte“ Virusgrippe ist durch plötzlichen Beginn mit hohem Fieber, schwerem Krankheitsgefühl und Beteiligung der Atemwege meist in Form von Husten, Schnupfen und Halsschmerzen gekennzeichnet. Da das Grippe-Virus wie ein Chamäleon seine Oberflächeneiweiße verändern kann, besteht selbst nach Erkrankung im Vorjahr kaum ein ausreichender Schutz durch das eigene Immunsystem. Die Zusammensetzung des Grippeimpfstoffes wird deshalb jedes Jahr von der WHO neu festgelegt. Der neue Grippe-Impfstoff ist seit Anfang September in den Hausarztpraxen verfügbar.

Seit 2007 wird die jährliche Gripeschutzimpfung von der ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut (Stiko) auch für alle Personen mit direktem Kontakt zu Geflügel oder Wildvögeln empfohlen. Das Gesundheitsamt bietet deshalb allen Geflügelhaltern/-züchtern einen kostenlosen Impftermin am

Donnerstag, dem 13. November 2008 von 08:00 bis 17:00 Uhr

in den Räumen des Gesundheitsamtes Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda an.

Eine hohe Durchimpfungsrate der Bevölkerung ist der beste Schutz vor dem Ausbruch einer Grippe-Epidemie und verhindert in 85% der Fälle schwere Krankheitsverläufe.

Nutzen Sie deshalb diese Möglichkeit oder setzen sich mit Ihrem Hausarzt in Verbindung.

Dr. med. B. Mock
Amtsärztin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. N0055/2008-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) Umspannwerk Jena/Göschwitz - Transformatorenstation Maua Ort 1, Abzweig ÜRST

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,00 m** für die Kabelleitung und **15,00 m** für die Freileitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Sulza, Flur 1, Flurstück 50/4, 51, 168/2, 168/3, 168/4,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Te-

lefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 15.08.2008

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Abwasserzweckverband Gleital**Bekanntgabe zur Feststellung
des Jahresabschlusses 2007
des Abwasserzweckverbandes Gleital****Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007
des Abwasserzweckverbandes Gleital
gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung
(ThürEBV)**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 04/07/08 und 05/07/08 am 31.07.2008 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.569.818,45 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 20.320,56 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 20.320,56 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, für den Jahresabschluss 2007 lautet:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Gleital, Bürgel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 30. Mai 2008

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

-Siegel-

(Meyer) (ppa. Milosch)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2007 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 06.10.2008 bis 15.10.2008, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.2, Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Bürgel, den 13.08.2008



Kunze
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (ZWE)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend wird für die im Verantwortungsbereich des ZWE Eisenberg und Umgebung liegenden Städte und Gemeinden die Wasserhärte, der pH-Wert, die verwendeten Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung sowie die Fluorid- und die Nitratkonzentration öffentlich bekanntgegeben.

Gemeinde	Wasserhärte		pH-Wert bei Tb 10° C	verwendeter Zusatzstoff		Fluorid- konzentration mg/l	Nitrat- konzentration mg/l
	Gesamthärte mmol/l	Härtebereich		Chlor*	Chlordioxid**		
Ahlendorf	6,00	3	7,61	x		0,32	21,1
Aubitza	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Beulbar-Ilmsdorf	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Böhlitz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Buchheim	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Bürgel	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Crossen	6,00	3	7,61	x		0,32	21,1
Döllschütz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Dothen	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Droschka	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Eisenberg (Klosterlausnitzer Str.)	2,03	2	7,77	x		0,13	16,4
Eisenberg (Bereich REK)	2,03	2	7,77	x		0,13	16,4
Eisenberg (Promenadenweg)	2,03	2	7,77	x		0,13	16,4
Eisenberg (Königshofener Str.)	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Etzdorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Gerega	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Gniebsdorf	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Görizberg	2,76	3	7,95	x		0,21	12,3
Gösen	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Grabsdorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Graitschen/B.	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Graitschen/H.	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Großhelmsdorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Hainchen	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Hainspitz (Am Gerichtsfeld)	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Hartmannsdorf	6,00	3	7,61	x		0,32	21,1
Hetzdorf	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Hohendorf	2,76	3	7,95	x		0,21	12,3
Kämmeritz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Karsdorfberg	2,76	3	7,95	x		0,21	12,3
Kischlitz	2,76	3	7,95	x		0,21	12,3
Klengel	1,78	2	7,80	x		0,17	2,5
Königshofen	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Kursdorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Launewitz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Lindau	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Lucka	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Mertendorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Nausnitz	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Nautschütz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Nickelsdorf	6,00	3	7,61	x		0,32	21,1
Nischwitz	2,76	3	7,95	x		0,21	12,3
Petersberg	2,76	3	7,95	x		0,21	12,3
Poppendorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Poxdorf	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Pratschütz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Pretschwitz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Rauda	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Rauschwitz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Rockau	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3

Gemeinde	Wasserhärte		pH-Wert bei Tb 10° C	verwendeter Zusatzstoff		Fluorid- konzentration mg/l	Nitrat- konzentration mg/l
	Gesamthärte mmol/l	Härtebereich		Chlor*	Chlordioxid**		
Rodigast	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Rudelsdorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Saasa (Landesaufnahmestelle)	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Schkölen	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Schmörschwitz	2,76	3	7,95	x		0,21	12,3
Seifartsdorf	3,94	3	7,42	x		0,12	35,0
Serba	1,78	2	7,80	x		0,17	2,5
Silbertal	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Silbitz	4,44	3	7,39	x		0,11	31,7
Tauchlitz	4,44	3	7,39	x		0,11	31,7
Taupadel	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Thalbürgel	1,26	1	8,03	x		0,18	10,1
Thiemendorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Thierschneck	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Törpla	2,76	3	7,95	x		0,21	12,3
Trotz	1,78	2	7,80	x		0,17	2,5
Tünschütz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Walpernhain	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Wetzdorf	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Willschütz	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3
Zschorgula	2,76	3	7,95		x	0,21	12,3

Legende:

Gesamthärte mmol/l

Härtebereich

Zusatzstoffe

<1,5 mmol/l CaCO₃

1 (weich)

*) Natriumhypochlorid NaOCL

1,5–2,5 mmol/l CaCO₃

2 (mittel)

**) Chlordioxid ClO₂>2,5 mmol/l CaCO₃

3 (hart)

x – Permanenteinsatz

Stand: 23.06.2008

Ende amtlicher Teil**Nichtamtlicher Teil****Bekanntmachung**

HEDIG Holzländer Entwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH
mit dem Sitz in
07639 Bad Klosterlausnitz
HR B 204568 Amtsgericht Jena:

Die Gesellschaft ist aufgelöst.
Die Gläubiger werden gebeten, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Der Liquidator:
Harald Kramer, wohnhaft in
07646 Stadtroda, Schöne-Aussicht-Str. 30

Die Amtsärztin des Saale-Holzland-Kreises rät:

Vorsorgeuntersuchungen für Kinder ernst nehmen

Gesundheitsförderung zielt darauf ab, alle Bürger zu verantwortungsbewussten Entscheidungen hinsichtlich ihrer Gesundheit zu befähigen.

Neben Maßnahmen der Krankheitsvorsorge, die auf Vorbeugung oder Früherkennung von Krankheiten abzielen – wie Impfungen, gesunde Ernährung, Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen oder ausreichende Bewegung ist das Hauptanliegen, die Gesundheit der Bürger zu stärken.

Gesundheitsförderung beginnt dabei schon ganz früh, eigentlich bereits während der Schwangerschaft mit der gesunden Ernährung der werdenden Mutter sowie der Teilnahme der werdenden Mutter an den empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und setzt sich für das Kind in Familie und Kindergarten sowie der Schule fort.

Im Saale-Holzland-Kreis laufen bereits seit einiger Zeit zwei gesundheitsfördernde Projekte für Kinder:

1. Seit Herbst 2007 beteiligt sich der Landkreis am Projekt der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung Köln – „**Ich geh´ zur U! Und Du?**“ zur Erhöhung der Teilnahme an den 10 Früherkennungsuntersuchungen im Alter von 0–6 Jahren.

Diese Untersuchungen dienen dazu, bei Kindern im Alter von 3–5 Jahren mögliche Entwicklungsstörungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen frühzeitig zu erkennen und zu behandeln. Dazu zählen beispielsweise Seh- oder Hörstörungen, die, wenn sie unentdeckt bleiben, später u. a. zu Problemen in der Schule führen können.

Bei der Aktion „**Ich geh´ zur U! Und Du?**“ stehen folgende Ziele im Mittelpunkt:

Steigerung der Inanspruchnahme der Untersuchungen, insbesondere Vervollständigung des Impfstatus der Kinder, Sensibilisierung der Eltern gegenüber den Vorbeugungsmaßnahmen und Motivation zu eigenverantwortlichem gesundheitsförderndem Verhalten, Unterstützung, Koordination und Vernetzung be-



reits bestehender oder geplanter Aktivitäten der verschiedenen Partner, wie Ärzte, Kindergärten, Jugendamt oder Gesundheitsamt.

Es konnten schon gute Ergebnisse im Saale-Holzland-Kreis erzielt werden, so in den Kindertagesstätten „Sonnenschein“ in Camburg, „Tranquilla Trampeltreu“ in Kahla, wo das Projekt erfolgreich gelaufen ist.

Aktuell sind seit 1. August die Kita`s in Dorndorf-Stuednitz und Frauenprießnitz ins Projekt aufgenommen worden.

Informationen dazu finden Interessenten auch unter www.ich-geh-zur-u.de oder im Gesundheitsamt in Stadtroda unter ga@lrashk.thueringen.de

2. Ein weiteres Projekt nennt sich „Klasse 2000“ und ist ein Sucht- und Gewaltpräventionsprogramm für die gesamte Grundschulzeit.

Dieses wird seit September 2006 an der „Altstadtschule“ Kahla jeweils ab 1. Klasse durchgeführt.

Eine erfolgreiche Suchtvorbereitung muss frühzeitig beginnen, vor dem ersten Kontakt mit Suchtmitteln, und sie sollte die Kinder über längere Zeit begleiten.

„Klasse 2000“ vermittelt den Kindern darüber hinaus Kenntnisse, Haltungen und Fähigkeiten, mit denen sie ihren Alltag und die Herausforderungen des Lebens so bewältigen können, dass sie sich wohlfühlen und gesund bleiben können.

In Thüringen wurden im Schuljahr 2007/2008 insgesamt 165 Klassen mit 3.509 Schülern in das Projekt „Klasse 2000“ eingebunden, zwei Klassen davon aus dem Saale-Holzland-Kreis.

Zum neuen Schuljahr wird für die nächste 1. Klasse in Kahla noch eine Patenschaft gesucht. Die Patenschaftskosten betragen einmalig 240,- €.

Weitere Auskünfte erteilt das Gesundheitsamt in Stadtroda unter 036691/70-833 oder unter ga@lrashk.thueringen.de

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 Euro zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- Euro zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 27.10.2008

Redaktionsschluss dafür: 10.10.2008